

Kapitalanlagegesellschaft mbH
Junghofstraße 24
60311 Frankfurt am Main
(nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“)

**An die Anteilinhaber des Sondervermögens “HI-Corporate Bonds 2-Fonds”
(nachfolgend das “Sondervermögen“)**

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/825 „*Empowering Consumers for the Green Transition*“ werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens geändert.

Im Zuge dieser Änderung wird der Wortlaut der BABen bezüglich der Nachhaltigkeitsangaben konkretisiert und angepasst.

Aus den Änderungen entstehen den Anlegern des Sondervermögens keine Nachteile.

Die Änderungen treten am 27.09.2026 in Kraft.

Die ab dem 27.09.2026 geltenden BABen sind im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt, sowie das Basisinformationsblatt des Sondervermögens können bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im September 2026

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

**zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der
Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
in Frankfurt am Main
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
HI-Corporate Bonds 2-Fonds,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-
vermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.**

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen (im Folgenden „Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
 - c) Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
 - d) Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
 - e) Derivate gemäß § 9 der AAB,
 - f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.
2. Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere

1. Das Sondervermögen muss mindestens zu 51% aus Unternehmensanleihen in- und ausländischer Aussteller bestehen.

Die Wertpapiere müssen bei Erwerb ein Rating des sog. Investmentgrade-Bereiches aufweisen. Der Investmentgrade-Bereich umfasst Anleihen, die über ein Rating wie zum Beispiel BBB- (Standard & Poor's) oder Baa 3 (Moody's) oder besser verfügen.

Der Anteil an Wertpapieren, die gemäß der Einstufung von Ratingagenturen (Standard & Poor's, Moody's oder einer vergleichbaren Ratingagentur) im „Non-investmentgrade“-Bereich liegen, darf 10% des Sondervermögens nicht übersteigen

Der Anteil an Wertpapieren von Emittenten, die nicht über eine Einstufung einer Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's oder einer vergleichbaren Ratingagentur) verfügen, darf 10% des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in andere Wertpapiere im Sinne von § 5 der AAB angelegt werden.

3. Mindestens 75% des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere gemäß § 5 der AAB angelegt, deren Emittenten anerkannte ökologische und soziale Kriterien berücksichtigen oder nachhaltige Anlageziele im Sinne

eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 beitragen.

In der gegenwärtigen Zeit erweist sich Nachhaltigkeit als eine umfassende Herausforderung, die kollektiv anerkannt und gemeinschaftlich bewältigt werden muss.

Das Sondervermögen investiert fortlaufend einen Mindestanteil von 5 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung. Für das Sondervermögen wird eine Unternehmenswirtschaftstätigkeit als nachhaltige Investition betrachtet, sofern sie zur Verwirklichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beiträgt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Investition weder erhebliche negative Auswirkungen auf Umweltziele noch auf soziale Ziele hat (DNSH-Prüfung). Darüber hinaus wird geprüft, ob eine verantwortungsvolle Unternehmensführung verfolgt wird. Die detaillierte Definition ist den vorvertraglichen Informationen gemäß in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 zu entnehmen.

Zur weiteren Ausgestaltung der Anlagestrategie des Sondervermögens, werden insbesondere Unternehmensanleihen von Emittenten, die in bestimmten Geschäftsbereichen über einem festgelegten Umsatzschwellenwert tätig sind, nicht als nachhaltig angesehen und dementsprechend nicht erworben. Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Keine Investition in Unternehmensemittenten, die sehr schwere Verstöße gegen UN Global Compact Prinzipien aufweisen.
- Keine Investitionen in Derivate, deren Basiswerte Nahrungsmittel sind.

Rüstung:

- Keine Investition in

Herstellung und Vertrieb geächteter Waffen (Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen). Die Umsatzschwelle für das Ausschlusskriterium liegt bei 0%.

Herstellung und Entwicklung atomarer Sprengköpfe. Die Umsatzschwelle für das Ausschlusskriterium liegt bei 0%.

Nuklearwaffen und Nuklearwaffensysteme. Die Umsatzschwelle für das Ausschlusskriterium liegt bei 0%.

Unternehmen, die konventioneller Rüstungsgüter produzieren. (Ausschlusskriterium: Umsatz > 10%)

Produktion und Vertrieb ziviler Waffen (Ausschlusskriterium: Umsatz > 1%)

Tabak:

- Keine Investition in

Anbau und Produktion von Tabak (Ausschlusskriterium: Umsatz > 1%).

Glücksspiel:

- Keine Investition in

Unternehmen, die einen Teil ihres Geschäfts mit kontroversen Formen des Glücksspiels tätigen. (Ausschlusskriterium: Umsatz > 1%)

Pornografie:

- Keine Investition in

Unternehmen, die einen Teil ihres Geschäfts mit Pornografie tätigen. (Ausschlusskriterium: Umsatz > 1%)

Energieerzeugung:

- Keine Investition in

Unternehmen, die einen Teil ihres Geschäfts mit Kohleförderung und -verstromung tätigen. (Ausschlusskriterium: Umsatz > 10%)

Unternehmen, die einen Teil ihres Geschäfts mit dem Abbau von Öl- oder Teersand, mit Arctic Drilling oder Fracking tätigen. (Ausschlusskriterium: Umsatz > 5%)

- Unternehmen, die einen Teil ihres Geschäftes mit Uranförderung und -vertrieb tätigen (Ausschlusskriterium: Umsatz > 10%)

Darüber hinaus gelten Wertpapiere von Staaten, die nach dem Freedom-House-Index als "unfrei" ("not free") eingestuft werden, als nicht nachhaltig und dürfen nicht erworben werden.

Bei der Selektion der Emittenten und Wertpapieren werden systematisch Nachhaltigkeitschancen und -risiken auf Basis der Faktoren „Umwelt, Soziales und Governance (ESG)“ berücksichtigt. Anhand dieser Kriterien kann Nachhaltigkeit transparent und messbar gemacht werden.

Darüber hinaus werden wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren, die sogenannten Principal Adverse Impact (PAI) Indicators gemäß der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union berücksichtigt. Die Gesellschaft hat hierfür PAI-Indikatoren festgelegt, die auf Basis von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden das ESG-Rating eines Unternehmens, Tätigkeiten in kontroversen / geächteten Geschäftsschwerpunkten, Anwendung kontroverser / stark zweifelhafter Geschäftspraktiken, Einhaltung internationaler Normen, Nachhaltigkeitskriterien von Staaten über das ESG-Ratingscore herangezogen und bewertet. Wenn Grenzwerte überschritten oder Mindestwerte nicht erreicht werden, führt dies dazu, dass Unternehmensanleihen von Emittenten aus dem Sondervermögen ausgeschlossen werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass keine Investitionen in Unternehmensanleihen von Emittenten mit besonders hohen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit getätigt werden bzw. dass sie bei einer Verschlechterung ihrer nachteiligen Auswirkungen aus dem Anlageuniversum entfernt werden. Die Beurteilung erfolgt durch die Analyse, Bewertung und Daten eines externen Dienstleisters.

Die Gesellschaft beachtet zudem bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI).

2. Geldmarktinstrumente

Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AAB gehalten werden. Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährungen lauten. Weitere Einschränkungen sind nicht vorgesehen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher

Aussteller

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

- **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Die Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- **Europäische Union:**

- **Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern
- Rumänien

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den**

Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein

- Norwegen
- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
- Australien
- Japan
- Kanada
- Süd-Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Chile
- Israel
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Als internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:

- EURATOM

mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

4. Bankguthaben

Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB gehalten werden.

5. Investmentanteile

Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässige Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AAB gehalten werden.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der AAB werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS,

RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Nettoinventarwertes des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,60 % des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

2. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Gegenstand dieser Dienste sind im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten:

- Das Management von an einen OTC-Kontrahenten oder einen zentralen Kontrahenten (Central Counterparty – CCP) zu stellenden bzw. von diesem zu empfangenden Bar- oder Wertpapiersicherheiten (Collateral Management),
- Das Clearing von Derivatetransaktionen bei einem zentralen Kontrahenten unter Einschaltung eines Clearing Members,
- Die Meldung von Transaktionen in börsengehandelten bzw. OTC-Derivaten an ein aufsichtsrechtlich zulässiges Transaktionsregister.

In diesem Fall zahlt die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung bis zur Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von 0,10% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die Verwahrstelle erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,05% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 6 n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,85% des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis 3 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

6. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

d) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

g) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

m) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen;

n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;

7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).

8. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober eines Kalenderjahres.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine

wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.